

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes 89 der Stadt Wertheim
im Schenkenwald für das Gebiet der Teiländerung „Windkraft
Schenkenwald“ in Wertheim-Mondfeld und Wertheim-Nassig**



**- Bekanntmachung über die Beendigung des Bauleitplanverfahrens
durch Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 17.11.2025**

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 89 der Stadt Wertheim für das Gebiet der Teiländerung „Windkraft Schenkenwald“ in Wertheim-Mondfeld und Wertheim-Nassig beschlossen (Änderungsbeschluss). Weiter wurde die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die Teiländerung „Windkraft Schenkenwald“ des wirksamen Flächennutzungsplans 89, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich zur zwischenzeitlich eingestellten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt:



Daraufhin wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.03.2026 durchgeführt. Der Bauleitplanung zugrunde lag ein gegenüber dem Beschluss vom 17.11.2025 veränderter Geltungsbereich, welcher sich von ca. 234 ha auf ca. 192 ha verkleinert hatte. Entsprechend des intensiven Beratungs- und Beteiligungsprozesses im Rahmen der Projektgruppe „Schenkenwald“ seit Dezember 2024 und Hinzuziehung der Strategiegruppe „Windkraft“ waren in der kommunalen Planung weniger Anlagen (12 statt 17) und größere Abstände zu den umliegenden Ortschaften und Stadtteilen vorgesehen, als in der regionalen Planung.

Flankiert wurde die Bauleitplanung durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Fürstenhaus Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, dem Investor reVenton und den Stadtwerken Wertheim, um die Anlagenanzahl zu begrenzen und den Zubau weiterer Anlagen nur in gemeinschaftlicher Absprache zu ermöglichen bzw. erst nach Ablauf von 15 Jahren ab Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Damit sollte auch sichergestellt werden, dass im Falle einer späteren größeren Flächenausweisung durch den Regionalverband im Zuge des Annexverfahrens, auf den Grundstücksflächen des Fürstenhauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg im vereinbarten Zeitraum keine weiteren Windkraftanlagen realisiert werden können.

Am 12.03.2026 sind die schriftlichen Kündigungen des städtebaulichen Vertrags zur Windkraft im Schenkenwald im Rathaus eingegangen. Aus Sicht des Fürstenhauses und des Investors haben sich die Erwartungen nicht erfüllt, dass auf Basis des vereinbarten Kompromisses Windkraft im Schenkenwald einvernehmlich, zeitlich beschleunigt und abgesichert zur Umsetzung gebracht werden kann. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 die Kündigung des städtebaulichen Vertrages zur Kenntnis genommen.

Nachdem der städtebauliche Vertrag gekündigt wurde, ist ein wichtiger Grundstein für die Planung der Stadt Wertheim einer eigenen Sonderbaufläche „Windenergiegebiet“ im Schenkenwald durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes entfallen. In der Theorie wäre es möglich gewesen, die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergiegebiet“ gleichwohl fortzusetzen. Ohne den städtebaulichen Vertrag fehlte jedoch das begrenzende Regulativ für die nicht im Eigentum der Stadt Wertheim befindlichen Flächen, für den Fall, dass der Regionalverband zu einem späteren Zeitpunkt größere Flächen im Annexverfahren als Windvorranggebiet ausweist. Neben der Beschleunigung des Verfahrens war dieses Regulativ ein zentrales Element für das Bauleitplanverfahren der Stadt Wertheim. In der Folge hat die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Entscheidung über eine Gebietsausweisung im Schenkenwald wieder in die Hände des Regionalverbandes zu legen und das am 17.11.2025 eingeleitete Bauleitplanverfahren zu beenden.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim mehrheitlich beschlossen, das laufende Bauleitplanverfahren zwecks Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Schenkenwald“ einzustellen und sämtliche Beschlüsse, wie den Änderungsbeschluss vom 17.11.2025 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beschlüsse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2025 aufzuheben. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wertheim, 02. Juli 2026

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Umwelt-
und Klimaschutz